

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 24. Feber 1977

22. Stück

95. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels

96. Verordnung: Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien

95. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Feber 1977 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Befähigungsnachweis für den unbeschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel

§ 1. Die Befähigung für den unbeschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 6 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Absolvierung eines ordentlichen Studiums an einer inländischen künstlerischen Hochschule und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe oder eine fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe und im Buch-, Kunst- und Musikalienverlag (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 7 GewO 1973) in der Gesamtdauer von mindestens zwei Jahren, hievon muß mindestens ein Jahr auf die fachliche Tätigkeit im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel entfallen; Beschäftigungszeiten bei einem Gewerbetreibenden, dessen Berechtigung im Sinne des § 2, § 3, § 4 oder § 5 beschränkt war, sind nicht anzurechnen,

oder

2. Zeugnisse über

- a) die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem diesem Gewerbe entsprechenden Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer nicht unter die Z. 1 fallenden Schule, durch den eine solche Lehrabschlußprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe oder eine fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe und im Buch-, Kunst- und Musikalienverlag in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren, hievon muß mindestens ein Jahr auf die fachliche Tätigkeit im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel entfallen; Beschäftigungszeiten bei einem Gewerbetreibenden, dessen Berechtigung im Sinne des § 2, § 3, § 4 oder § 5 beschränkt war, sind nicht anzurechnen.

Befähigungsnachweis für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, beschränkt auf den Kleinhandel mit Schulbüchern für die 1. bis 8. Schulstufe

§ 2. Die Befähigung für den auf den Kleinhandel mit Schulbüchern für die 1. bis 8. Schulstufe beschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist nachzuweisen durch

1. die im § 1 angeführten Belege oder

2. Zeugnisse über

- a) die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den eine solche Lehrabschlußprüfung auf Grund der im § 1 Z. 2 lit. a angeführten Vorschriften ersetzt wird, und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 GewO 1973), hievon muß mindestens ein Jahr auf die fachliche

Tätigkeit im nicht im Sinne des § 5 beschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel entfallen.

Befähigungsnachweis für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, beschränkt auf den Kleinhandel mit Büchern aus Taschbuchreihen

§ 3. Die Befähigung für den auf den Kleinhandel mit Büchern aus Taschenbuchreihen beschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist nachzuweisen durch

1. die im § 1 angeführten Belege oder
2. Zeugnisse über
 - a) die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den eine solche Lehrabschlußprüfung auf Grund der im § 1 Z. 2 lit. a angeführten Vorschriften ersetzt wird, und
 - b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit, hievon muß mindestens ein Jahr auf die fachliche Tätigkeit im nicht im Sinne des § 2, § 4 oder § 5 beschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel entfallen.

Befähigungsnachweis für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, beschränkt auf den Großhandel mit periodischen Druckschriften

§ 4. Die Befähigung für den auf den Großhandel mit periodischen Druckschriften beschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist nachzuweisen durch

1. die im § 1 angeführten Belege oder
2. Zeugnisse über
 - a) die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den eine solche Lehrabschlußprüfung auf Grund der im § 1 Z. 2 lit. a angeführten Vorschriften ersetzt wird, und
 - b) eine mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit.

Befähigungsnachweis für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, beschränkt auf den Kleinhandel mit Gebetbüchern, Kalendern und Farbdruckbildern ohne besonderen künstlerischen Wert

§ 5. Die Befähigung für den auf den Kleinhandel mit Gebetbüchern, Kalendern und Farbdruckbildern ohne besonderen künstlerischen Wert beschränkten Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist nachzuweisen durch

1. die im § 1, § 2, § 3 oder § 4 angeführten Belege oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht besuchten Schulen und
- b) eine mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit.

Schlußbestimmungen

§ 6. Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt der unter der Z. 59 dieser Gesetzesstelle angeführte Art. I § 9 der Befähigungsnachweisverordnung 1965, BGBl. Nr. 231, mit Ablauf des 28. Feber 1977 außer Kraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft.

Staribacher

96. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Feber 1977 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und des § 352 Abs. 13 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 35 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung (§§ 2 bis 8) nachzuweisen.

Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf zwei Stunden nicht unterschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des gebundenen Gewerbes der Molkereien und Käseereien notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu erstrecken. Die Prüfungsaufgaben haben zumindest je zwei Aufgaben aus den Gebieten der Buchhaltung, der Lohnverrechnung, der Kalkulation und der Betriebsabrechnung zu enthalten. Die Erledigung der acht Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des gebundenen Gewerbes der Molkereien und Käseereien notwendigen beruflich-fachlichen Kenntnisse (Abs. 4), rechtlichen Kenntnisse (Abs. 5), sowie technischen und hygienischen Kenntnisse (Abs. 6) zu erstrecken. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll dreißig Minuten nicht unterschreiten und sechzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Hinsichtlich der beruflich-fachlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus den Gebieten der Milcherzeugung, Milchbe- und Milchverarbeitung einschließlich Milchannahme und Rohmilchprüfung, der Technologie von süßen und fermentierten Milchprodukten sowie von Spezialerzeugnissen aus Milch, der Käseerzeugung und Käsebehandlung, der Buttererzeugung sowie der milchwirtschaftlichen Chemie, Physik und Mikrobiologie sowie der Produktionsüberwachung und Qualitätskontrolle zu stellen.

(5) Hinsichtlich der rechtlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus dem Steuerrecht, aus dem Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge, aus dem Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, aus dem Berufsausbildungsrecht, aus dem Sozialversicherungsrecht, aus dem Lebensmittelrecht sowie über Grundsätze des Handelsrechtes, des bürgerlichen Rechtes und des Wettbewerbsrechtes zu stellen.

(6) Hinsichtlich der technischen und hygienischen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus der Molkereimaschinenkunde, über Maßnahmen der Unfallverhütung, über Arbeitshygiene und über Lebensmittelhygiene zu stellen.

(7) Prüflingen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 zur Prüfung zuzulassen sind, sind bei der mündlichen Prüfung nur Fragen hinsichtlich der für die selbständige Ausübung des gebundenen Gewerbes der Molkereien und Käseereien notwendigen rechtlichen Kenntnisse (Abs. 5) zu stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll hierbei zehn Minuten nicht unterschreiten und zwanzig Minuten nicht überschreiten.

Prüfungskommission

§ 3. Eines der beiden weiteren Mitglieder (§ 352 Abs. 5 letzter Satz GewO 1973) der Prüfungskommission muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre notwendig sind. Das andere der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde erforderlich sind.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

§ 4. (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer durch Zeugnisse

1. den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Landwirtschaft oder der Studienrichtung Lebensmittel- und Gärungstechnologie einer inländischen Universität und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit in einer Molkerei oder Käseerei oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für die Fachgebiete Molkerei und Käseerei gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung oder
3. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molker und Käser oder den erfolgreichen Besuch einer durch Z. 1 nicht erfaßten Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in diesem Lehrberuf auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, oder die erfolgreiche Ablegung der Gehilfenprüfung für die Fachgebiete Molkerei und Käseerei gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und eine nachfolgende mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in einer Molkerei oder Käseerei oder
4. eine mindestens siebenjährige fachliche Tätigkeit in einer Molkerei oder Käseerei und den erfolgreichen Besuch des höheren Fortbildungslehrganges für Molkereiwesen, Weich- und Schnittkäseereien (einjährige Fachschule für Molkerei- und Käseerwirtschaft) der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, Niederösterreich, dessen Gesamtzahl der Lehrstunden mindestens 1 100 zu betragen hat,

nachweist.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z. 3 vorgeschriebene Mindestdauer der fachlichen Tätigkeit in einer Molkerei oder Käseerei verringert sich um zweieinhalb Jahre, wenn der erfolgreiche Besuch des höheren Fortbildungslehrganges für Molkereiwesen, Weich- und Schnittkäseereien (einjährige Fachschule für Molkerei- und Käseerwirtschaft) der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, dessen Gesamtzahl der Lehrstunden mindestens 1 100 zu betragen hat, durch Zeugnisse nachgewiesen wird.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 5. Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die dem Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und

3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

Ladung zur Prüfung

§ 6. Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Prüfung, die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 bis 6) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 7. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr von S 500,— an die Prüfungsstelle zu entrichten; wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr S 200,—. Bei Prüfungswerbern, denen gemäß § 2 Abs. 7 bei der mündlichen Prüfung nur Fragen hinsichtlich der für die selbständige Ausübung des gebundenen Gewerbes der Molkereien und Käsereien notwendigen rechtlichen Kenntnisse zu stellen sind, beträgt die Prüfungsgebühr S 200,—; wenn ein solcher Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr S 80,—.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat die Prü-

fungsstelle neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 8. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat die Prüfungsstelle über die bestandene Prüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Übergangsbestimmungen

§ 9. Das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das gemäß § 1 b Abs. 2 Z. 60 der Gewerbeordnung in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 geltenden Fassung handwerksmäßige Gewerbe der Molkereien und Käsereien gilt als Nachweis der Befähigung für das gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z. 35 GewO 1973 gebundene Gewerbe der Molkereien und Käsereien.

Schlußbestimmung

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1977 in Kraft.

Staribacher

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER

.....

PRÜFUNGSZEUGNIS

.....

geboren am in

hat sich am 19... der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 35 der Gewerbeordnung 1973) gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien, BGBl. Nr. 96/1977, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Befähigung für das gebundene Gewerbe der Molkereien und Käseereien

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden *)

einstimmig/mehrstimmig *) bestanden *).

....., am 19..

Für die Prüfungsstelle:



*) Nichtzutreffendes streichen.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.